

# RS Vwgh 1994/11/3 92/18/0246

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

AAV §90 Abs1;

AAV §90 Abs2;

AAV §90 Abs3;

VStG §44a litb;

VStG §44a Z2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Hat die belangte Behörde als verletzte Verwaltungsvorschrift § 90 Abs 1, Abs 2 und Abs 3 AAV angeführt, obwohl in diesen Verordnungsstellen verschiedene Gebotsnormen enthalten sind und ist nicht nachvollziehbar, welche dieser Gebotsnormen der Bf verletzt haben soll (die belangte Behörde hat als erwiesen angenommen, daß die beiden vorhandenen Sicherheitsgürtel ohne die erforderlichen Prüfvermerke verwendet wurden, obwohl die Schutzausrüstung und sonstige Einrichtungen oder Gegenstände für den Schutz der Arbeitnehmer in regelmäßigen Zeitabständen, ihrer Eigenart entsprechend, durch geeignete fachkundige Personen auf ihren ordnungsgemäßem Zustand zu überprüfen sind) hat die Behörde § 44a lit b VStG verletzt und ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet (Hinweis E 24.7.1991, 91/19/0118).

## Schlagworte

Mängel im Spruch unvollständige Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992180246.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)